

Corona Schutzmaßnahmen

Aktuelle Rechtslage in Thüringen

Hinweise für den Volleyballsport

Tag des Volleyballs am 26.09.2021
Sportgymnasium Erfurt

Einschlägige Rechtsgrundlagen

- Infektionsschutzgesetz
- Thüringer SARS-CoV-2 Infektionsschutz - MaßnahmenVO
- Thüringer Corona Eindämmungserlass
- ThürSARS CoV – 2 - KiJuSSp-VO
- Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Jugend Bildung und Sport

Thüringer SARS-CoV-2 Infektionsschutz - MaßnahmenVO

- Grundlegende VO in Thüringen für den Infektionsschutz in der Pandemie
- Insbesondere maßgeblich für den Sport:
 - § 5 Infektionsschutzkonzepte - Verantwortliche
 - § 6 Mund – Nasen-Schutz
 - § 3 Abs. 4 und 12 Nr. 11 Kontaktnachverfolgung
 - § 10 Selbsttest
 - § 14 Veranstaltungen
 - Anzeigepflicht öffentliche Veranstaltung
 - > 70 Teilnehmer im Freien
 - > 30 Teilnehmer in geschlossenen Räumen (typischer Volleyballspieltag im Landesspielbetrieb)

Thüringer Corona Eindämmungserlass

- Übersicht Eindämmungserlass im Anhang

Leitindikator:
7-Tage-Inzidenz

(Neuinfektionen pro 100.000)

Zusatzindikator:
**Krankenhaus-
aufenthalte**

(COVID-19-Patienten
letzten 7 Tage/ pro 100.000 Einw.)

Zusatzindikator:
**Auslastung der
Intensivstationen**

(COVID-19-Patienten)

Warnstufe 3:
über 200

Warnstufe 2:
100 - 200

Warnstufe 1:
35 - 99,9

Basisstufe:
unter 35

Warnstufe 3:
über 12,0

Warnstufe 2:
7,0 - 12,0

Warnstufe 1:
4,0 - 6,9

Basisstufe:
unter 4,0

Warnstufe 3:
über 12 %

Warnstufe 2:
6,0 - 12,0 %

Warnstufe 1:
3,0 - 5,9 %

Basisstufe:
unter 3,0 %

Höhere Warnstufe tritt nur in Kraft, wenn neben der Inzidenz mindestens eine der Zusatzindikatoren die höhere Stufe erreicht.

ThürSARS CoV -2 – KiJuSSp - VO

- Die zentrale Regelung für den Sport in Thüringen - Grundaussage
§ 25 Durchführung von Angeboten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (1)

(1) Soweit keine abweichenden Schutzmaßnahmen zum Infektionsschutz ergehen, ist der organisierte Sportbetrieb nach Maßgabe dieser Verordnung und unter Abweichung von der ständigen Wahrung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS MaßnVO erlaubt, wenn ein vereins- und sportartspezifisches Infektionsschutzkonzept vorliegt, das sich nach den Vorgaben des jeweiligen Sportfachverbandes und nach § 6 Abs. 3 richtet.

(2) Vom Sportbetrieb nach Absatz 1 sind auch Abschluss- und Eignungsprüfungen sowie Lehrgänge für die Aus- und Fortbildung sowie die nach dem Vereinsrecht notwendigen Zusammenkünfte erfasst.

ThürSARS CoV -2 – KiJuSSp - VO

- Anforderungen für den Sport in der **Basisphase**
 - § 23, 7 Kontaktnachverfolgung
 - § 25 Abs. 2 Infektionsschutzkonzept
- Zusätzliche Anforderungen in der **Situationsphase** (Es kam zu einer Infektion eines Spielers, der am Training/Wettkampf teilgenommen hat)
 - § 26 Abs. 1 behördliche Maßnahmen
 - § 26 Abs. 2 eigene Maßnahmen der verantwortlichen Person gemäß § 32 u.a.
 - Verlagerung Sport ins Freie
 - Trennung von Gruppen
 - Begrenzung Zuschauer/Begleitpersonen
 - 3 G

ThürSARS CoV -2 – KiJuSSp - VO

- Zusätzliche Anforderungen in der **Warnphase** § 46 i.V.m. Allgemeinverfügung
- Warnphase 1:
 - 3 G bei Sport in geschlossenen Räumen und
 - zusätzlich ggf. weitere behördliche Anordnungen der lokalen Gesundheitsämter
- Warnstufe 2
 - 3 G bei Sport in geschlossenen Räumen und bei Kontaktsportarten im Freien und
 - zusätzlich ggf. weitere behördliche Anordnungen der lokalen Gesundheitsämter
- Warnstufe 3
 - 3 G bei Sport in geschlossenen Räumen und im Freien und
 - zusätzlich ggf. weitere behördliche Anordnungen der lokalen Gesundheitsämter

Allgemeinverfügung

- Mögliche behördliche Anforderungen in der Warnphase nach der Allgemeinverfügung
- Warnphase 1:
 - Beschränkung der Teilnehmerzahl
 - Erweiterung von Anzeige und Genehmigungspflichten
- Warnstufe 2
 - stärkere Begrenzung der Teilnehmerzahl
 - Ausweitung der Pflicht zur Verwendung Mund-Nase-Schutz
- Warnstufe 3
 - Weitere gezielte Eindämmungsmaßnahmen

Besonderheiten beim Testen (in den Warnstufen)

- § 46 Abs. 3 KiJuSSp VO: Keine Testpflicht für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lj.
- Testpflicht für Schüler: Ziffer 10 Allgemeinverfügung:
 - „Bei Schülerinnen und Schülern reicht die Vorlage einer aktuellen Bescheinigung über die Teilnahme an einem verbindlichen Testregime aus.“ vgl. § 41 KiJuSSp VO; Es bedarf nur der Bestätigung der Teilnahme am Testregime der Schule, nicht der Vorlage des Test
- Zulässige Tests sind:
 - PCR - Test max. 48 h alt
 - Antigentest max. 24 alt
 - Selbsttest unter Aufsicht der verantwortlichen Person
- Kontrolle durch verantwortliche Person;
- Besonderheiten bei Spieltagen

Schutz des Kinder- und Jugendsportes/Leistungssportes

- In allen Warnstufen ist aufrechtzuerhalten:
 - Trainingsbetrieb an Sportgymnasien
 - Trainings- und Wettkampfbetrieb von Berufssportlern, Profisportvereinen, Kaderathleten
 - der Trainingsbetrieb von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (bei Warnstufe 3 aber nur im Freien und max. 5 Kinder)

Infektionsschutzkonzept

- § 6 Abs. 3 KiJuSSp i.V.m. § 5 Maßnahmen VO
- (3) Infektionsschutzkonzepte müssen mindestens Folgendes enthalten:
 1. die Kontaktdaten der verantwortlichen Person
 2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
 4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
 5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
 6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands
 7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
 8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln
 10. Maßnahmen zur Durchführung von Antigenschnelltests oder von Selbsttests
 11. Angaben zum Erfordernis der Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske.
- Muster - Infektionsschutzkonzept des LSB Thüringen
 - [Infektionsschutzkonzept.pdf](#)

- Zusammenfassendes Schaubild des LSB
 - Siehe Anhang
- Weiterführende Hinweise auf der Homepage des LSB
 - <https://www.thueringen-sport.de>
- Danke für Eure Aufmerksamkeit
- Gerne beantworten wir Eure Fragen